

Amtsgericht Westerbürg

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 25/25

Westerburg, 27.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.01.2027	09:30 Uhr	127, Sitzungssaal	Amtsgericht Westerbürg, Wörthstraße 14, 56457 Westerbürg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Astert

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Astert	Flur 10 Nr. 39/1	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 15	1.066	Blatt 513, BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ein mit zwei Einfamilienhäusern (Altbau und Neubau) bebautes Grundstück. Die Gebäude sind zweigeschossig und teilweise unterkellert. Der Altbau ist stark sanierungsbedürftig. Der Neubau ist augenscheinlich noch nicht fertiggestellt.

Verkehrswert: 362.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

N. Prießnitz
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Fattachow), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig